



STADT HENNEF Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Dezernat I
Bürgermeister Mario Dahm

Tel. 0 22 42 / 888 204
E-Mail buergermeister@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.04

Sprechzeiten

Termine nach Vereinbarung
www.hennef.de

Datum: 11.05.2023

Ihr Schreiben vom 16.04.2023

sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben zu den Planungen einer Erddeponie südöstlich von Meisenbach. Ich hatte Sie nach Eingang des Schreibens um einige Bearbeitungszeit gebeten, um Ihre Fragen innerhalb der Verwaltung umfassend prüfen zu können und kann Ihnen nun antworten.

Wie Sie wissen, obliegt die Zuständigkeit für die Genehmigung solcher Anlagen durch Landesgesetz den Kreisen, hier dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Stadt Hennef ist als kreisangehörige Stadt daher ein Prozessbeteiligter von vielen. Eine Entscheidung fällt jedoch weder in der Stadtverwaltung noch im Hennefer Stadtrat.

Die Gesetzgebung regelt das Erddeponiewesen in NRW und stellt insofern einen Fortschritt dar, als dass Erdaushub zu früheren Zeiten unkontrolliert z.B. zur Begradigung landwirtschaftlicher Flächen aufgebracht wurde. Der kontrollierte Betrieb von Erddeponien ist also im Sinne des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Zu den Stoffkreisläufen unserer Landnutzung zählt auch die Verbringung von überzähligem Oberbodenmaterial an geeignete Stelle. Steinbrüche und Kiesgruben, wie Sie etwa auf dem Stadtgebiet Königswinter benennen, werden dafür heute praktisch nicht mehr herangezogen, weil diese Orte nach Stilllegung zumeist zu hochwertigen Biotopen entwickelt werden, wie etwa der Eulenberg oder der Dondorfer See in Hennef zeigen. Daher liegt der Fokus bei der Standortsuche heute auf Ackerflächen.

Bekanntlich kann man mit der Deponierung von Bodenmassen eine Reihe von Umweltschäden anrichten. Richtig ist aber auch, dass es im Hennef Verbringungsorte für Böden gibt, denen man ihre Vorgeschichte heute kaum mehr ansieht und die heute wieder für Ackerbau genutzt werden. Es kommt also immer auf die konkreten Rahmenbedingungen, die örtlichen Verhältnisse, die eingetragenen Stoffe und die Regelungen zur Renaturierung an. Dabei sind die gesetzlichen Anforderungen heute deutlich höher.

Grundsätzlich sind solche Deponien gesellschaftlich notwendig, um bei Bauprojekten anfallenden Erdaushub zu lagern. Selbst beim Bau eines wassergebundenen Wanderwegs fällt solcher Aushub an. Dennoch entstehen in der temporären Betriebsphase solcher Deponien Belastungen für die Infrastruktur und die unmittelbare Umgebung, sodass es vermutlich keinen Ort im Kreisgebiet gibt, an dem keine Bedenken zum Tragen kämen. Das ist verständlich und muss berücksichtigt werden. Letztlich können natürlich nur sachliche Gründe gegen eine Genehmigung durch den Rhein-Sieg-Kreis sprechen. Genau aus diesem Grund gibt es ein gesetzlich geregeltes Genehmigungsverfahren für Deponien, in dem z.B. die Umweltverträglichkeit durch Gutachten geklärt wird. Für eine Ablehnung bereits vor Beginn eines solchen Verfahrens, wie Sie es als Erwartung formulieren, gibt es keine Rechtsgrundlage, schon gar nicht durch die Kommune, die nicht die Genehmigungsbehörde ist. Ein Antragsteller hat das Anrecht auf eine rechtmäßige Prüfung seines Antrags. Dies gilt für die RSEB genauso wie für jede Bürgerin und jeden Bürger.

Die Stadt Hennef spricht sich aus den oben genannten Gründen nicht grundsätzlich gegen Erddeponien aus, auch nicht auf ihrem Stadtgebiet, was letztlich frei nach dem Sankt-Florians-Prinzip wäre. Sie steht der Einrichtung einer Erddeponie südöstlich von Meisenbach dennoch skeptisch gegenüber. Sollte nach Abschluss der Vorprüfungen durch die RSEB tatsächlich ein formelles Genehmigungsverfahren in Gang gesetzt werden, wird die Stadt Hennef die Bedenken und offenen Fragen, sofern sie bis dahin nicht ausgeräumt werden konnten, in ihrer Stellungnahme an den Rhein-Sieg-Kreis vorbringen.

Dazu zählen derzeit die folgenden Punkte:

Aktuell liegen durch die RSEB Entwürfe für Antragsunterlagen vor, die ein ordentliches abfallrechtliches Genehmigungsverfahren erst durchlaufen müssen. Dabei gibt es eine Reihe von Genehmigungshindernissen, die aus unserer Sicht zum Tragen kommen könnten. Das städtische Umweltamt sieht hier u.a. eine mögliche Beeinträchtigung der FFH-Art Dunkler Ameisenbläuling und seiner Lebensräume oder gesetzlich geschützter Biotope wie Quellbereiche (§ 30 (2) Nr. 2 BNatSchG). Hier müssen allerdings konkrete Beeinträchtigungen wie Überbauung, Stoffeintrag oder Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vorliegen oder absehbar sein. Allein die räumliche Nähe ist bei der Prüfung nämlich nicht entscheidend. Daher muss diese Nichtbeeinträchtigung anhand der Umweltunterlagen (z.B. Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsstudie) durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Die Stadtverwaltung ist skeptisch, ob sich dies an der vorgesehenen Stelle nachweisen ließe und betrachtet den Standort aus ökologischer Sicht als problematisch. Nach unserer Erfahrung schaut die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sehr genau hin, damit nicht gegen geltendes Bundes- oder europäisches Naturschutzrecht verstoßen wird.

Die Bedeutung des Dreierherrenstein als wichtiger Grenzort der regionalen Geschichte zwischen den historischen Territorien des Herzogtums Berg, der Grafschaft Sayn und dem Kurfürstentum Köln ist der Stadt Hennef sehr bewusst. Solche Orte sind identitätsstiftend und heimatgeschichtlich bedeutsam. Eine Überprägung oder Verunstaltung dieses Bereichs und des Denkmals durch die Erddeponie kommt aus Sicht der Stadt Hennef daher nicht in Frage.

Zu den Bedenken der Stadtverwaltung zählt ebenfalls die infrastrukturelle Situation. Hier wäre im Verfahren zu prüfen, ob die städtische Infrastruktur für die durch einen Deponiebetrieb ausgelöste Belastung geeignet ist oder ob dauerhafte Schäden an der Infrastruktur zu erwarten sind, die dann von der Allgemeinheit getragen werden müssten. Hierbei nehmen wir Ihre Hinweise gerne auf. Unter allen Umständen ausgeschlossen werden muss eine Anfahrt durch die Ortschaft Meisenbach, deren Straßen nicht für Schwerlastverkehr ausgelegt sind. Ferner wäre zu prüfen bzw. rechtlich zu klären, ob die Stadt

Hennef aus Gründen der Verkehrssicherheit z.B. auf die Anlage eines abgetrennten Gehweges zur Bushaltestelle durch den Deponiebetreiber bestehen kann.

Die Stadt Hennef nimmt in eine mögliche Stellungnahme auch die Frage nach der Alternativprüfung auf, die durch die RSEB durchgeführt wurde. Die Stadt Hennef selbst besitzt keine geeigneten Flächen, die der RSEB zum Zwecke des Betriebs einer Erddeponie angeboten werden könnten.

Ich möchte noch auf eine Fragestellung eingehen, die Sie in Ihr Schreiben nicht aufgenommen haben, die aber immer wieder zu hören ist. Die Stadt Hennef ist nicht beteiligt an der RSEB, erhält keine Zahlungen und generiert keine Einnahmen aus dem Betrieb etwa der bereits existierenden Deponie in Petershohn. Lediglich für eine genutzte, städtische Wegeparzelle fällt eine Pacht in kleinem Umfang an. Ein direkter Vorteil erwächst der Stadt z.B. auch nicht für die Lagerung von Erdaushub des Baubetriebshofes, da der regelmäßig anfallende Aushub etwa aus Straßenseitengräben meist die strengen Grenzwerte einer DK0-Deponie übersteigt und dorthin nicht verbracht werden darf. Daraus entstehen für die Stadt auch starke Entsorgungsprobleme.

Auch bei der Planung der Deponie Petershohn gab es eine Vielzahl von Einwänden und Bedenken der angrenzenden Anwohnerschaft. Zur Einordnung kann ich festhalten, dass Probleme aus dem täglichen Betrieb der Stadtverwaltung nicht bekannt sind, Beschwerden gehen heute – bis auf einen einzelnen Anwohner - keine mehr bei der Stadt Hennef ein. Die Zusammenarbeit mit der RSEB ist gut, etwa bei der Aufwertung eines durch die Erweiterung in Anspruch genommenen Wirtschaftsweges am Hühnerbach.

In Ihrem Schreiben gehen Sie, wie auch Teilnehmende beim „Uckerather Dialog“, auf die durch den Stadtrat einstimmig beschlossene Außenbereichssatzung für Meisenbach ein und bringen diese Frage in einen Zusammenhang mit der durch die RSEB beabsichtigten Erddeponie. Leider scheint sich der Eindruck festgesetzt zu haben, dass bei der Erstellung der Satzung nicht korrekt vorgegangen wurde. Die Stadtverwaltung hat in mehreren erläuternden Gesprächen – ebenso wie noch einmal auf der oben angesprochenen Veranstaltung - versucht, die Rechtslage darzustellen, um diesem falschen Eindruck entgegenzuwirken. Offenbar ist die nicht in Gänze gelungen, was ich sehr bedaure.

Es gab im Verfahren der Satzungsaufstellung teils deutlich über die heutigen Satzungsgrenzen hinausgehende Entwicklungswünsche von Grundstückseigentümern, die auch in einer Liste gesammelt wurden. Der Wunsch an sich ist jeweils verständlich, jedoch ist es das Wesen von planungsrechtlichen Satzungen, dass es immer Grundstücke innerhalb und außerhalb gibt. Im konkreten Einzelfall mag dies subjektiv als ungerecht empfunden werden. Ich möchte auf die rechtlichen Rahmenbedingungen an dieser Stelle noch einmal erläuternd eingehen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Stadt Hennef wurden die Ortsteile hinsichtlich einer Bauflächendarstellung im FNP untersucht. Kleinere Ortsteile und Splittersiedlungen konnten im FNP aufgrund ihres fehlenden „baulichen Gewichtes“ keine Bauflächendarstellung erhalten, wie z.B. Meisenbach, Lückert oder Sommershof.

Für alle diese kleineren Ortsteile wurde das „Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 VI BauGB in der Stadt Hennef“ erarbeitet und bereits 2018 durch den zuständigen Ratsausschuss beschlossen. Ziel der Außenbereichssatzungen ist es, im Außenbereich vorhandene Wohnnutzung und deren Bestandsicherung/Weiterentwicklung einzugrenzen und zum Schutz des Außenbereiches abzukapseln. Nach § 35 BauGB ist der Außenbereich von Bebauung grundsätzlich freizuhalten. Dies ist eine bundesgesetzliche Regelung, an die auch die Flächenentwicklung in Hennef gebunden ist. Eine bauliche Entwicklung im Außenbereich ist nur für sogenannte privilegierte Vorhaben, etwa

landwirtschaftliche Anlagen, zulässig. Im Rahmen der Außenbereichssatzung können zukünftig Wohnbauvorhaben innerhalb dieser Satzung jedoch leichter genehmigt werden. Eine solche Satzung schafft allerdings kein direktes Baurecht, wie etwa ein Bebauungsplan. Das gesamte Dorf liegt weiterhin im Landschaftsschutzgebiet. Bei Bauvorhaben ist weiterhin die Naturschutzbehörde des RSK zu beteiligen. Naturschutzgebiete grenzen weiterhin direkt an.

Die Satzungen wurden, wie in Meisenbach, nur dort aufgestellt, wo einerseits die vorhandene Bebauung das für einen Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB (Innenbereich, Bauflächendarstellung im FNP wie z.B. Striefen, Adscheid, Kurscheid) noch nicht erreicht haben, andererseits bereits eine „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ vorhanden ist (Voraussetzung nach § 35 BauGB für eine Außenbereichssatzung). Ab welcher Zahl an Wohngebäuden diese Voraussetzung erfüllt ist, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern ist jeweils im konkreten Fall aus dem siedlungsstrukturellen Kontext der Gemeinde abzuleiten. Das oben genannte Konzept von 2018 hatte für alle Hennefer Dörfer/Siedlungen vergleichbare Kriterien zur Abgrenzung entwickelt, u.a. eine Mindestzahl von 15 Wohnhäusern. Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ ist jedoch nicht allein durch die Mindestanzahl von Wohnhäusern bestimmt. Im Einzelfall ist stets ein geschlossener Siedlungsansatz und zusammengehöriger Bebauung erkennbar. Meisenbach verfügt über zwei solcher Siedlungsansätze, wobei der südliche Teil des Dorfes mit unter 10 Häusern an der Buswendeschleife nicht über das bauliche Gewicht verfügt, über das sich die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung ableiten lassen. Auch sind beide Siedlungszusammenhänge Meisenbachs durch die breite, grüne Bachaue aus planungsrechtlicher Sicht so weit voneinander getrennt, sodass kein direkter Bebauungszusammenhang zwischen ihnen besteht.

Umgangssprachlich heißen die Außenbereichssatzungen auch „Gummibandsatzungen“, da sie stets nur die letzten Häuser umfassen und innerhalb dieser Flächen für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung steht. Eine Entwicklung weiter Richtung Landschaft und die Verbindung von mehreren Siedlungsbereichen sind mit dem Mittel der Außenbereichssatzung nicht möglich. Deshalb konnten mehrere Entwicklungswünsche auf diesem Wege nicht erreicht werden und eine Einbeziehung in die Satzung konnte nicht erfolgen.

Einen sachlichen Zusammenhang zwischen Wohnbebauung und der Genehmigung einer Erddeponie gibt es rechtlich nicht, da für eine Erddeponie im Außenbereich kein vergleichbares Planungsrecht geschaffen werden muss. Letztlich handelt es sich bei einer solchen Deponie, die nach Verfüllung gemäß der Vorgaben einer möglichen Genehmigung renaturiert wird, nicht um eine Bebauung und damit auch nicht um eine dauerhafte Versiegelung von Flächen.

Ich hoffe, dass ich auf Ihre Fragen in dem Umfang, der uns als Stadtverwaltung in dem Planungsverfahren zukommt, eingehen konnte.

Die Stadt Hennef wird in einem möglichen Genehmigungsverfahren die oben beschriebenen Bedenken gegen die Planungen vortragen und damit im Sinne der Henneferinnen und Hennefer, und vor allem des Schutzes von Natur und Kulturlandschaft handeln.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister